

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 2

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenüber dem Dezember 1928 haben einzig das Baugewerbe infolge des günstigen Wetters und Handel und Verwaltung eine Abnahme aufzuweisen. Besonders stark ist die Zunahme in der Uhrenindustrie. Vermutlich ist die Arbeitslosenzahl noch wesentlich höher als die amtlichen Ziffern angeben. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband allein gibt auf Ende 1929 828 unterstützte arbeitslose Metallarbeiter an (ohne die 357 arbeitslosen Uhrenarbeiter), also mehr als die amtliche Statistik für die gesamte Metall- und Maschinenindustrie verzeichnet. Entweder wird im nächsten Ausweis eine starke Zunahme eintreten oder dann wird die Zahl der Arbeitslosen nur sehr unvollständig erfasst. Zudem herrscht besonders in der Uhrenindustrie eine bedeutende Teilarbeitslosigkeit; der Verband der Fabrikanten von Golduhrenschalen lässt vorübergehend nur 35 Stunden arbeiten. Der Metallarbeiterverband zählt 2100 teilweise arbeitslose Uhrenarbeiter.

Es ist damit zu rechnen, dass die im letzten Vierteljahr zum Ausdruck gekommene Verschlechterung der Wirtschaftslage auch in den nächsten Monaten anhält. Für die Textilindustrie ist nicht so bald eine Besserung zu erwarten, während die Maschinenindustrie wahrscheinlich ihre Produktion nicht weiter steigern kann, sondern eher mit einem Rückgang rechnen muss. Freilich dürfte sich der Rückschlag für die Schweiz nicht so scharf auswirken. Der Inlandmarkt ist noch sehr aufnahmefähig, die Landwirtschaft hatte eine gute Ernte und die Bautätigkeit scheint vorläufig anzuhalten. Die empfindliche Stelle für unsere Wirtschaft ist der Export. Er wird gehemmt durch die ungünstigen Absatzverhältnisse in Deutschland, England und Amerika; er kann sich allerdings wieder erholen, wenn die Beunruhigung auf dem Weltmarkt weicht, die infolge der Börsenkrisis und verschiedener Preisstürze eingetreten ist.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Die Sektion Zürich der Plattenleger beschloss an der Generalversammlung vom 9. Dezember mit 99 gegen 5 Stimmen, den bisherigen Tarifvertrag auf den 28. Februar zu kündigen. Die Bewegung bezweckt die Verbesserung des Vertrags. — Die Plattenleger in Bern wurden am 7. Januar drei Tage ausgesperrt. Sie lehnten die Aufdrängung eines schlechten Arbeitsvertrages seitens der Unternehmer ab und erklärten, unter dem alten Arbeitsvertrag solange noch arbeiten zu wollen, bis ein neuer Vertrag auf dem Unterhandlungswege zustandekomme. Kampfobjekt ist vor allem die Zulassung der Akkordarbeit. Den Plattenlegern wurde nach Beendigung der Aussperrung von allen Plattengeschäften gekündigt. Die Sperre auf alle Arbeiten der bernischen Unternehmer ist verhängt. Die Verhandlungen sind im Gange.

Typographen.

Am 20. Dezember fand im Typographenbund eine Urabstimmung statt über die Abänderung von drei Bestimmungen der Statuten. Die Statutenrevision wurde mit grossem Mehr angenommen. Die Anträge bezwecken folgendes: 1. Von Mitgliedern, die unverschuldeterweise arbeitslos wurden und zur Arbeitslosenunterstützung nicht berechtigt sind, werden keine Beiträge erhoben, ebenfalls nicht von solchen, welche die erste Rekrutenschule als Unteroffizier zu absolvieren haben. 2. Der Wochenbeitrag in die Arbeitslosenkasse wird statt Fr. —.30 bis 1.— auf Fr. —.20 bis 1.— festgesetzt. 3. Die Austrittsbestimmung der Kranken- und Invalidenkasse wird mit derjenigen der Zentralstatuten in Uebereinstimmung gebracht. Diese neuen Bestimmungen traten am 1. Januar in Kraft.